

Landessynode 2001

2. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 11. bis 16. November 2001

Reformprozess „Kirche mit Zukunft“

Beschlusslage zu den Gestaltungs-
räumen

2. Reformprozess „Kirche mit Zukunft“

- Vorliegendes Material / Landessynode 2001 -

2.1 Reformvorlage „Kirche mit Zukunft – Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen“

2.2 Einbringung der Stellungnahmen zur Reformvorlage

- Erläuterungen zu den Auswertungen der Stellungnahmen
- Inhaltsverzeichnis der im Projektbüro vorliegenden Stellungnahmen zur Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“
- Zusammenfassungen der kreissynodalen Stellungnahmen
- Zusammenfassungen von Stellungnahmen aus den Ämtern, Werken, Einrichtungen und Ausschüssen auf kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene, etc.
- Zusammenfassungen von ergänzenden gemeindlichen Stellungnahmen

2.3 Anträge aus den Kreissynoden

- Anträge aus den Kreissynoden

2.4 Perspektiven zur Weiterarbeit

- Entwurf einer Synodalerklärung
- Auswertungen der Stellungnahmen nach inhaltlichen Schwerpunkten

2.5 Beschlusslage zu den Gestaltungsräumen

- Beschlusslage zu den Gestaltungsräumen und Beschlussvorschlag für die Landessynode 2001

Während der Landessynode 2001 bereitgehalten:

- Sämtliche dem Projektbüro vorliegende Stellungnahmen (EDV-Fassung)

Beschlusslage zu den Gestaltungsräumen

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
I.	Münster Steinfurt-Coesfeld-Borken Tecklenburg	<p><u>Kreissynode Münster (20.02.2001)</u> Gruppe V: Strukturen ... Forderungen und Empfehlungen zum Gestaltungsraum 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zusammenarbeit der Kirchenkreise Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg und Münster in einem Kooperationsraum ist sinnvoll. Das gilt sowohl im Blick auf die gemeinsame Geschichte der drei Kirchenkreise, die vorhandene Zusammenarbeit als auch im Blick auf die weitere Entwicklung der Kooperation. Auf folgenden Arbeitsfeldern finden bereits Kooperationen statt: Diakonie, Schulreferate und Mediothek, UK, Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Kindergartenfachberatung, Rechnungsprüfungswesen, ESPA, IKG, Gehörlosenarbeit. Weitere Kooperationsfelder werden geprüft: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erwachsenenbildung, EDV, Verwaltung, Familienarbeit. Eine Fusion von zwei oder drei Kreiskirchenämtern im Kooperationsraum I wird zur Zeit nicht für durchführbar gehalten. Es sollen aber weitere Kooperationen (z.B. regionale ZGAST) geprüft werden. Ein Grundangebot von Verwaltung in allen drei Kirchenkreisen muss vorhanden sein. 2. Die Existenz dreier Kirchenkreise im Kooperationsraum ist notwendig <ul style="list-style-type: none"> - im Blick auf die geographische Situation mit sehr weiten Entfernungen, wenig vorhandenen Nahverkehrsmitteln, Kosten der Entfernung; - im Blick auf die synodale Praxis, die eine Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gemeinden, Kirchenkreisen und Arbeitsfeldern voraussetzt; - im Blick auf die personale Begleitung und Dienstaufsicht; - im Blick auf Verankerung des synodalen Lebens in den Gemeinden und ihre Mitwirkung in den synodalen Handlungsfeldern. 3. Die drei Kirchenkreise sind bereit, die Kirchengemeinden aus dem Kreis Warendorf, die zu den Kirchenkreisen Gütersloh und Hamm gehören, in den Kooperationsraum I aufzunehmen. Eine schrittweise Umsetzung ist möglich. 4. Die Festlegung der Kirchenkreisgrenzen innerhalb des Kooperationsraumes kann erst erfolgen, wenn die äußere Grenzziehung klar ist. Dabei ist das Votum der betroffenen Gemeinden zu hören und zu beachten. Deckungsgleichheit von Kommunalgrenzen und Kirchenkreisgrenzen ist zu bedenken, muss aber auf ihre Sinnhaftigkeit für die Arbeit vor Ort überprüft und darf auf keinen Fall erzwungen werden. Vor- und Nachteile im Blick auf die beteiligten Kirchenkreise sind genau abzuwägen. <p><u>Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken (03.03.2001)</u> Beschluss 6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zusammenarbeit der Kirchenkreise Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg und Münster in einem Kooperationsraum ist sinnvoll. Das gilt sowohl im Blick auf die gemeinsame Geschichte der drei Kirchenkreise, die vorhandene Zusammenarbeit als auch im Blick auf die weitere Entwicklung der Kooperation. <p>Auf folgenden Arbeitsfeldern finden bereits Kooperationen statt: Diakonie, Schulreferate und Mediothek, UK, Internet, Öffentlichkeitsarbeit, Kindergartenfachberatung, Rechnungsprüfungswesen, ESPA, IKG, Gehörlosenarbeit. Weitere Kooperationsfelder werden geprüft: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erwachsenenbildung, EDV, Verwaltung.</p> <p>Eine Fusion von zwei oder drei Kreiskirchenämtern im Kooperationsraum 1 wird zur Zeit nicht für durchführbar gehalten. Es sollen aber weitere Kooperationen (Regionale ZGAST, gemeinsame Finanz- und Haushaltsabteilung u.a.) geprüft werden. Ein Grundangebot von Verwaltung in allen drei Kirchenkreisen muss vorhanden sein.</p>

2. Die Existenz dreier Kirchenkreise im Kooperationsraum ist notwendig
- im Blick auf die geographische Situation mit sehr weiten Entfernungen, wenig vorhandenen Nahverkehrsmitteln, Kosten der Entfernung
 - im Blick auf die synodale Praxis, die eine Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gemeinden, Kirchenkreisen und Arbeitsfeldern voraussetzt
 - im Blick auf die personale Begleitung und Dienstaufsicht
 - im Blick auf Verankerung des synodalen Lebens in den Gemeinden und ihre Mitwirkung in den synodalen Handlungsfeldern.
3. Die Entscheidung über Kirchenkreisgrenzen innerhalb des Gestaltungsraumes sind abhängig von der Entscheidung über die Zugehörigkeit von Gemeinden in den Kirchenkreisen Gütersloh und Hamm. Deckungsgleichheit von Kommunalkreisgrenzen und Kirchenkreisgrenzen ist anzustreben, muss aber auf ihre Sinnhaftigkeit für die Arbeit vor Ort überprüft und darf auf keinen Fall erzwungen werden. Vor- und Nachteile im Blick auf die beteiligten Kirchenkreise sind genau abzuwägen.
4. Die drei Kirchenkreise sind gern bereit, die Kirchengemeinden aus dem Kreis Warendorf, die zu den Kirchenkreisen Gütersloh und Hamm gehören, in den Gestaltungsraum 1 aufzunehmen. Eine schrittweise Umsetzung ist möglich.

Kreissynode Tecklenburg (12.03.2001)

I. Zur Bildung der Gestaltungsräume

Der Vorschlag in der Reformvorlage zur Bildung von Gestaltungsräumen ist generell sinnvoll. Er soll aus der regionalen Situation im Gestaltungsraum heraus Kooperationen anregen und zur Bildung zukunftsfähiger Kirchenkreisstrukturen führen.

Dabei ist es in der Struktur der presbyterial-synodalen Ordnung unserer Landeskirche begründet, dass die Gestaltungsräume **keine weitere Verfassungsebene** darstellen. Die Bildung einer weiteren – regionalen – Verfassungsebene würde zu organisatorischem und verwaltungsmäßigem **Mehraufwand** führen und die **Beziehung von Presbyterien und Kreissynoden zur landeskirchlichen Ebene** tangieren. Die landeskirchliche Ebene würde von den Gemeinden weiter entfernt, die Kommunikation verkompliziert und die Mitwirkung der Kreissynoden und damit der Gemeinden an der Leitung der Landeskirche unterlaufen. **Es muss auch in Zukunft vermieden werden, dass in Strukturprozessen eine vierte Verfassungsebene ins Auge gefasst wird.**

Die Bildung der Gestaltungsräume ist zunächst ein Schritt im Reformprozess. Sie können Kooperationen selbständiger Kirchenkreise auch auf Dauer entsprechende Möglichkeiten und Notwendigkeiten in der Region sicherstellen. Wenn die Kooperation beteiligter Kirchenkreise im Gestaltungsraum eine **dauerhafte Gestalt** erhalten soll, ist die Bildung eines **Kooperationsausschusses** sinnvoll, der aus den Kreissynodalvorständen der beteiligten Kirchenkreise gebildet wird.

Für die Gestaltungsräume als dauerhafter Kooperationsgestalt beteiligter Kirchenkreise muss ein Weg gefunden werden, der sowohl **zentralistische Tendenzen** vermeidet, als es auch **ermöglicht, gemeinsame Dienste verlässlich zu tragen**.

II. Zum Gestaltungsraum 1, zum Kirchenkreis Tecklenburg im Gestaltungsraum 1

Der Gestaltungsraum 1 sollte die **Bezeichnung „Münsterland – Tecklenburger Land“** tragen. Dies entspricht der Geschichte.

Der Gestaltungsraum 1 ist sinnvoll aus Gründen

- der gemeinsamen Geschichte
- der geographischen Lage
- der bereits in den letzten Jahrzehnten vereinbarten und praktizierten Zusammenarbeit.

Feste Kooperationen zwischen den Kirchenkreisen bestehen auf folgenden Gebieten:

- Rechnungsprüfung
- Fachberatung für Kindergärten
- Schulmediothek
- Schulreferat
- Öffentlichkeitsarbeit

		<ul style="list-style-type: none">- Vorstand der ESPA- Gehörlosenseelsorge- Diakonie (Abrechnung mit den Kassen)- C-Ausbildung für Kirchenmusiker- Institut für Kirche und Gesellschaft, Nordwalde. <p>Diese Kooperationen werden von der Kreissynode bestätigt. Weitere Kooperationsmöglichkeiten sind im Kooperationsausschuss zu prüfen.</p> <p>Die Entscheidungen über Kirchenkreisgrenzen innerhalb des Gestaltungsraumes sind abhängig von der Entscheidung zur Zugehörigkeit von Gemeinden im Kirchenkreis Gütersloh und Hamm. Eine für die Zukunft sinnvolle Deckungsgleichheit von Kommunalkreisgrenzen und Kirchenkreisgrenzen ist anzustreben, kann aber nicht erzwungen werden. Vor- und Nachteile im Blick auf die beteiligten Kirchenkreise sind genau abzuwägen.</p> <p>Die Synode begrüßt den Beschluss der Presbyterien der Kirchengemeinden Emsdetten und Jakobi zu Rheine, die evangelischen Gemeindeglieder im Stadtteil Rheine-Mesum der Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine zuzuordnen. Sie begrüßt die Bereitschaft des Presbyteriums der Kirchengemeinde Greven, den Anschluss an den Kirchenkreis Tecklenburg anzustreben.</p> <p>Die Existenz dreier Kirchenkreise im Gestaltungsraum ist sinnvoll</p> <ul style="list-style-type: none">- im Blick auf die geographische Situation mit sehr weiten Entfernungen, wenig vorhandenen Nahverkehrsmitteln, Kosten der Entfernungen- im Blick auf die synodale Praxis, die eine Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Gemeinden, Kirchenkreisen und Arbeitsfeldern voraussetzt- im Blick auf die personale Begleitung und Dienstaufsicht- im Blick auf Verankerung des synodalen Lebens in den Gemeinden und ihre Mitwirkung in den synodalen Handlungsfeldern. <p>...</p>
--	--	--

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
II.	Dortmund-Mitte Dortmund-Nordost Dortmund-Süd Dortmund-West Lünen	<p><u>Kreissynode Dortmund-Mitte (19.03.2001)</u> kein Beschluss / keine Stellungnahme zum Thema „Gestaltungsräume“</p> <p><u>Kreissynode Dortmund-Nordost (19.03.2001)</u> 7.6. Modell für die Einrichtung von Gestaltungsräumen Die Reformvorlage geht bei den Gestaltungsräumen vom Grundprinzip der Deckungsgleichheit kirchlicher und kommunaler Grenzen aus. Im Prinzip hält die Synode diesen Ansatz für sinnvoll und gut. Sie sieht allerdings die Gefahr, dass Kirche in Zukunft zu sehr auf Strukturbeschlüsse des Landes oder einzelner Kommunen achtet und dadurch die Kontinuität kirchlicher Arbeit gefährdet wird. Außerdem sollte im Einzelfall die bewährte Kooperation und die gemeinsame Geschichte von Kirchenkreisen nicht außer Acht gelassen werden. Die Kreissynode unterstützt deshalb vorbehaltlos die Stellungnahme der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen, dass ein Herauslösen von Lünen aus den Vereinigten Kirchenkreisen nicht in Frage kommen kann. Das Beziehungsgeflecht zwischen Lünen und den VKK, aber auch der Stadt Dortmund ist so eng und vielfältig (z.B. gemeinsamer Arbeitsamtsbezirk), dass vor allem der Bereich Lünen großen Schaden nehmen würde. Ein in der Reformvorlage nicht geklärtes, ja nicht einmal angesprochenes Problem ist die Frage der Verbindlichkeit eines Gestaltungsraumes für die ihn bildenden Kirchenkreise. Eine „Vernetzung“, was immer damit gemeint ist, löst dieses Problem nicht. Um Arbeit zu vernetzen, braucht man nicht die Institution des Gestaltungsraumes. Ein Gestaltungsraum muss eine Verfassungsebene erhalten. Der Strukturausschuss verweist hierbei auf die ausgesprochen positiven Erfahrungen des „Gestaltungsraumes“ Vereinigte Kirchenkreise mit der „Klammer“ Verbandsvertretung (ganz wichtig z.B. für alles, was mit Finanzen zusammenhängt). Der Strukturausschuss rät dringend dazu, statt Gestaltungsräume Verbände zu bilden mit eindeutigen rechtlichen Vereinbarungen.</p> <p><u>Kreissynode Dortmund-Süd (02.04.2001)</u> Strukturen - Zusammenarbeit - Schlüsselaufgaben Das Gefüge der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen und die relative Eigenständigkeit überschaubarer Kirchenkreise innerhalb der VKK hat sich im Wesentlichen bewährt. Von der Zusammenlegung der Verwaltung werden mittelfristig Einsparungen und Qualitätsverbesserung erwartet.</p> <p>...</p> <p>III. Ja zur Entwicklung der Kirche als Institution... Umsetzung:...</p> <p>4. Gestaltungsraum Dortmund / Lünen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben des Gestaltungsraumes sind weitgehend im Bereich des Verbandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen verwirklicht. • Der Kirchenkreis Dortmund-Süd will Anreize zur Partizipation für alle seine Mitglieder bieten, dazu will er sich um ein Netzwerk von gleichberechtigten Diensten, Gemeinden und Funktionen bemühen <p><u>Kreissynode Dortmund-West (21.03.2001)</u> Der Vorschlag, in der Landeskirche „Gestaltungsräume“ zu bilden, in denen für eine bestimmte Region ein Angebot an gemeindlichen und übergemeindlichen Diensten vereinbart wird, ist zukunftsweisend. Aus dem Verband der VKK Dortmund und Lünen liegen dafür gute Erfahrungen vor. Aus diesem Verband darf der Kirchenkreis Lünen nicht, wie vorgeschlagen, ausgegliedert werden. Die Kreissynode schließt sich in dieser Hinsicht der Stellungnahme des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise an.</p> <p>Im Grundsatz ist die Deckungsgleich von kirchlichen und kommunalen Grenzen sinnvoll. Für die zwingende Notwendigkeit,</p>

die Grenzen auch im Kirchenkreis Dortmund-West zu korrigieren, fehlen in der Reformvorlage jedoch ausreichende Argumente. So ist in den Gemeinden Bövinghausen, Lütgendortmund und Oestrich-Deininghausen eine veränderte Grenzziehung ihrer Gemeindegrenzen nicht sinnvoll, da erhebliche theologische (Selbstverständnis und Gemeindeprofil) und strukturelle Gründe (Infrastruktur, zurückzulegende Wegstrecken) dagegensprechen.

Kreissynode Lünen (19.02.2001)

...

Die **besondere Struktur des Kirchenkreises Lünen**, die Größe seiner Gemeinden und die Einbindung des Kirchenkreises Lünen in den Verband der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund lassen manche Vorschläge der Reformvorlage für unseren Bereich als bereits umgesetzt erscheinen. Es gibt im Kirchenkreis Lünen keine Einzelpfarrstellen; in den Vereinigten Kirchenkreisen ist mit seinen Einrichtungen und Diensten schon ein konzeptionell gestalteter einheitlicher kirchlicher Raum entstanden, in dem die Kirchenkreise sehr eng zusammen arbeiten und seit dem 1. Juli 2000 eine gemeinsame Verwaltung haben.

...

(19) Zum Gestaltungsraum Dortmund/Lünen

Die Entscheidung der Kirchenleitung der EKvW zur Bildung von Gestaltungsräumen wird im Grundsatz begrüßt. Gerade die Erfahrungen, die der Kirchenkreis Lünen im Verband der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund gemacht hat, sprechen für die Verbindung mehrerer Kirchenkreise zur besseren Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben.

(20) Die Kreissynode Lünen befürwortet die Zuordnung des Kirchenkreises Lünen zu dem Gestaltungsraum Dortmund und zum Verband der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

(21) Die Beziehungen Lünens nach Dortmund haben sich auch nach 25 Jahren der kommunalen Neugliederung durch die Zuordnung zum Kreis Unna nicht grundlegend verändert. Die Städte Lünen und Selm sind in vielen für das öffentliche Leben wichtigen Einrichtungen auf Dortmund bezogen. Von der Industrie- und Handelskammer über Gewerkschaften und Arbeitsamt bis hin zur Polizei ist Lünen auf Dortmund bezogen.

(22) Die intensive strukturelle Arbeit im Kirchenkreis Lünen hat in den letzten Jahren das Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Verband der Vereinigten Kirchenkreise erheblich geschärft. Im Gestaltungsraum Dortmund/Lünen sind gemeinsam mit den Dortmunder Kirchenkreisen Dienste und Referate entstanden, und wurden viele Arbeitsbereiche konzeptionell gemeinsam weiter entwickelt (Jugendarbeit, Ökumene und Weltmission, Frauenhilfe und Frauenarbeit, Bildungsreferat und Gesellschaftliche Verantwortung, Schulreferat, Öffentlichkeitsarbeit).

(23) Die Zusammenarbeit in diesen vielfältigen Beziehungen hat sich bewährt. Nach intensiven Beratungen in allen Presbyterien und in der Kreissynode hat die Kreissynode Lünen der Bildung einer gemeinsamen Verwaltung der Vereinigten Kirchenkreise zugestimmt und damit eine neue Qualität der Zusammenarbeit im Gestaltungsraum Dortmund ermöglicht.

(24) Die Kreissynode Lünen stimmt der Zugehörigkeit des Kirchenkreises Lünen zum Gestaltungsraum Dortmund zu, um „Kirche mit Zukunft“ im Verband der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund zu gestalten.

VKK Dortmund (Vorstand)

V. Bildung von Gestaltungsräumen (Kap. 7)

Der in der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ entfaltete Vorschlag zur Bildung von Gestaltungsräumen wird von den VKK grundsätzlich begrüßt und unterstützt.

Im Rahmen der Prüfung der in der Reformvorlage genannten Aspekte

- werden die vorgeschlagenen Änderungen der Grenzen akzeptiert?

- werden die vorgeschlagenen Formen der Kooperation der Kirchenkreise akzeptiert?

sind die VKK zu folgendem Ergebnis gekommen:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen der Grenzen werden für den Bereich der VKK nicht akzeptiert.
2. Die vorgeschlagenen Formen der Kooperation der Kirchenkreise werden akzeptiert.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Beschlussfassung des Vorstands vom 22.09.1999 in Verbindung mit unserem Schreiben vom 19.10.1999, das als Anlage noch einmal beigefügt ist.

Ergänzend ist zu begründen: In Kapitel 7 der Reformvorlage wird ein Gestaltungsraum im Wesentlichen dahingehend beschrieben, dass Nachbarschaften ausgebildet und eine Vernetzung von Kirchenkreisen einer Region erfolgen soll. Dies ist im Bereich der Evangelischen Kirche in Dortmund und Lünen durch den Zusammenschluss der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zu den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund geschehen. Die Vernetzung auf dieser Ebene gewährleistet die Zusammenarbeit der Mittelebene im Bereich der funktionalen Dienste und der Verwaltung.

Dass diese Aufgabenstellung seit fast 60 Jahren auf einer „4. Verfassungsebene“ mit guten Erfahrungen wahrgenommen wird, lässt uns die Aussage, dass ein Gestaltungsraum keine eigene Verfassungsebene ist und auch in anderen Gestaltungsräumen außerhalb des Bereichs der Evangelischen Kirche in Dortmund und Lünen keine 4. Verfassungsebene entstehen soll, in Zweifel ziehen.

Beschluss des Vorstandes der VKK vom 22.09.1999:

- „1. Der Bericht über die gemeinsame Sitzung der Superintendentinnen bzw. Superintendenten und der Verwaltungsleitungen am 22.09.1999 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Entscheidung der Kirchenleitung der EKvW zur Bildung von Gestaltungsräumen auf der Basis der am 22.04.1999 beschlossenen Leitlinien wird im Grundsatz begrüßt.
3. Bei der konkreten Bildung der Gestaltungsräume ist darauf zu achten, dass der bestehende Gestaltungsraum Dortmund/Lünen – als Verband von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden – nicht zerstört wird. Die Aufgabenstellung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund entspricht in vielem den für die Gestaltungsräume beschriebenen Aufgaben. So ist die Zusammenarbeit der Mittelebene im Bereich der funktionalen Dienste und der Verwaltung durch entsprechende Ausgestaltung gemeinsamer Dienste und Einrichtungen des Verbandes bereits gewährleistet.
4. Der Vorstand der VKK Dortmund geht davon aus, dass die Kirchenkreise in Dortmund und Lünen weiterhin ein Gestaltungsraum im Sinne des Beschlusses der Kirchenleitung vom 22.09.1999 bleiben.“

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
III.	Iserlohn Lüdenscheid-Plettenberg	<p><u>Kreissynode Iserlohn (28.03.2001)</u></p> <p>1. Grenzen des Kirchenkreises</p> <p>...</p> <p>Der Kirchenkreis sieht bessere Möglichkeiten auf die Herausforderungen der Zukunft zu reagieren in seinem gewachsenen Gefüge. Die Probleme, die durch die Unterschiedlichkeit kommunaler und kirchlicher Grenzen entstehen, sind geringer als die, die eine Anpassung herbeiführen würde. Deshalb plädiert der Kirchenkreis nachdrücklich für die Beibehaltung der bisherigen Grenzen.</p> <p>2. Gestaltungsraum</p> <p>Die Reformvorlage schlägt als Gestaltungsraum den Märkischen Kreis vor. Hier gibt es einige gewachsene Kooperationen, zum Beispiel im Verbund Haus Nordhelle, im Schulreferat und in der Rechnungsprüfung. Der Ausbau dieser Kooperationen ist denkbar, wobei der Gedanke einer Fusion in fast allen Voten ausgeschlossen wird. Die Gründe hierfür sind die Topographie der Region, aber auch die sehr unterschiedliche Prägung und theologische Ausrichtung und Ausgestaltung der Kirchenkreise im Nord- und Südkreis. Die Fläche und Landschaftsstruktur ist in ihrer Größe mit vielen Bergen und Tälern unüberschaubar – auch im Märkischen Kreis wird zunehmend mehr differenziert im Nord- und Südkreis gearbeitet. Er wird als kommunale Einheit von der Bevölkerung des Nordkreises nicht angenommen. Entfernungen sind zu groß. Inhaltlich zeigen Ausbau und Prägung der beiden Kirchenkreise im Märkischen Kreis sehr unterschiedliche Profile, die einer tiefergehenden Zusammenarbeit (insbesondere in den Bereichen synodale Dienste und Diakonie) mittelfristig deutliche Grenzen setzen. Hier fühlt sich der Kirchenkreis Iserlohn den Nachbarn Hagen und Unna mehr verwandt. Dennoch scheint ein Ausbau der Kooperationen im Märkischen Kreis möglich, wenn auch das Ziel der Fusion zurzeit nicht bejaht werden kann.</p> <p>Dem neuen Diskussionsvorschlag, einen gemeinsamen Gestaltungsraum Hamm-Unna-Iserlohn zu bilden, kann der Kirchenkreis gerade auch unter den in 1. genannten Gründen sehr viel abgewinnen. Erste Gespräche machen eine zunehmende Kooperation in den Bereichen synodale Dienste, Diakonie und Verwaltung plausibel. Im Übrigen würden bei dieser Konzeption auch Fragen der Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen nicht erschwert, sondern insbesondere in der Region Schwerte erleichtert. Daher favorisiert der Kirchenkreis diesen Gestaltungsraum, kann sich aber bei weiterer Offenheit von Lüdenscheid-Plettenberg eine Kooperation mit den südlichen Nachbarn ebenfalls vorstellen. In jedem Fall ist deutlich, dass es um Kooperation, nicht um Fusion gehen kann.</p> <p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Auszug aus dem Synodalbericht des Superintendenten vor der Kreissynode Iserlohn am 27.06.2001</p> <p>„Als Gestaltungsraum wird Hamm/Unna, aber auch Lüdenscheid/Plettenberg als möglich angesehen. (...) Mittlerweile zeichnet sich ab, dass die Landeskirche (...) uns dem Gestaltungsraum Lüdenscheid/Plettenberg zuordnen wird. Die neueren Verabredungen zum gemeinsamen Schulreferat und zur Rechnungsprüfung zeigen gangbare Wege: je eine Person pro Kirchenkreis mit Dienstsitz vor Ort, aber dennoch eine gemeinsame Struktur mit Schwerpunktsetzung, gegenseitiger Vertretung u.a.m. (...)“</p> <p><u>Kreissynode Lüdenscheid-Plettenberg (17.02.2001)</u></p> <p>8. Wir wollen eine Kirche mit klaren Strukturen.</p> <p>Wir haben die Gedanken unter Punkt 7 der Reformvorlage in unserer Region positiv aufgenommen und aus sinnvollen Gründen die Fusion der beiden Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg herbeigeführt. Wir sehen eine große Chance für eine zukunftsorientierte Arbeit unserer Kirche im Blick auf die Wahrnehmung der Kirche in der Region. Wir sprechen uns für den Gestaltungsraum 3 im Bereich des Märkischen Kreises und Kreis Olpe aus, da es vielfältige gemeinsame Dienste (Schulreferat, Rechnungsprüfungsamt, Lokalfunk, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Verband „Haus Nordhelle“, Notfallseelsorge (im Aufbau</p>

			<p>befindlich), Planungen im Blick auf Kooperationen der Verwaltung, Austausch von Mitarbeitenden im Migrationsdienst) in dieser Region bereits gibt und gemeinsame Interessen gegenüber den politischen Einheiten wahrgenommen werden. Wir halten die Zuordnung zu diesem Gestaltungsraum für unumgänglich, um in einer effizienten Organisationseinheit arbeiten zu können. Wir bedauern die Blockade von Gesprächen im Blick auf den Kreis Olpe durch den Kirchenkreis Siegen.</p>
--	--	--	---

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
IV.	Hagen Hattingen-Witten Schwelm	<p><u>Kreissynode Hagen (24./25.11.2000)</u> 2. Wir wollen ebenso unsere gemeinsamen Synodalen Dienste weiterentwickeln, die wie die Ortsgemeinde den seelsorgerlichen Auftrag der Kirche an den Menschen erfüllen. Dies geschieht für und mit Menschen in besonderen Lebenssituationen.</p> <p>Erste Schritte: - Bildung von Fachbereichen mit Bündelung von Ressourcen und Förderung von Kooperation und Vernetzung - Kooperations- und Fusionsgespräche im Gestaltungsraum</p> <p>...</p> <p>4. Wir wollen die Erreichbarkeit und örtliche Präsenz verstärken. ("Die Post geht - die Kirche bleibt")</p> <p>Erste Schritte: - ... bei gleichzeitiger Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben im Gestaltungsraum (Personal, Finanzen, Bau, Liegenschaften, EDV) ...</p> <hr/> <p><u>Kreissynode Hagen (30.03.2001)</u> Gestaltungsraum 4: Hagen/Ennepe-Ruhr – Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsame Vorlage der drei Kirchenkreise Hattingen-Witten, Schwelm, Hagen zur weiteren Gestaltung der Zusammenarbeit</p> <p>Beschluss 4 Die Kreissynode bejaht den gemeinsamen Gestaltungsraum 4 der Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm.</p> <p>Beschluss 5 Die Kreissynode unterstützt und fördert einen aktiven Prozess der engen Zusammenarbeit in Leitung, Verwaltung, Synodale Dienste und Diakonie.</p> <p>Beschluss 6 Die Kreissynode bejaht das Ziel der Bildung eines gemeinsamen Kirchenkreises aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm mit gemeinsamer Leitung, Verwaltung und Synodalen Diensten.</p> <p>...</p> <p>Beschluss 12 Die Kreissynode empfiehlt dem Diakonischen Werk Hagen/Ennepe-Ruhr e.V. und dem DW Hattingen-Witten die Fortführung der Kooperationsgespräche mit dem Ziel der Fusion. Die Kreissynode erwartet einen Bericht zur Herbstsynode 2001.</p> <p>Beschluss 13 Die Kreissynode nimmt zur Kenntnis, dass sich die Superintendenten der Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm monatlich zum Dienstgespräch treffen mit dem Ziel einer funktionalen Aufteilung der Verantwortung.</p> <p><u>Kreissynode Hattingen-Witten (23.06.2001)</u> 5. Beschluss: Die Synode revidiert den Beschluss der Struktursynode vom 31.3.2001 zum Gestaltungsraum.</p> <p>9. Beschluss:</p>

Die Kreissynode beschließt:

1. Die Kreissynode bejaht den gemeinsamen Gestaltungsraum 4 der Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm.
2. Die Kreissynode unterstützt und fördert den aktiven Prozess der engen Zusammenarbeit in Leitung, Verwaltung, synodale Dienste und Diakonie.
3. Die Zustimmung zu Punkt 4 des Protokolls der Steuerungsgruppe (Stichwort: gemeinsamer Ausschuss aller drei Kirchenkreise zur Verwaltung) soll ausgesetzt werden, bis die Verwaltungsstrukturen kompatibel geworden sind. In einem Brief an die Synode des Kirchenkreises Hagen wird mitgeteilt, an welcher Stelle der Kirchenkreis Hattingen-Witten die Kompatibilitätsprobleme sieht, und es wird um Klärung gebeten.
4. Die Arbeit der Projektgruppen der synodalen Dienste und der Diakonie soll mit jeweils 3 Personen (2 Ehrenamtliche, 1 Hauptamtlicher) fortgesetzt werden, die die Rahmenbedingungen und Entwicklungsschritte für eine gemeinsame Zusammenarbeit weiterführen.
5. Die Kreissynode empfiehlt den Diakonischen Werken Hagen-EN-Ruhr e.V. und Hattingen-Witten die Fortführung der Kooperationsgespräche. Die Kreissynoden erwarten einen Bericht zur Herbstsynode 2001.
6. Die Kreissynode nimmt zur Kenntnis, dass sich die Superintendenten der Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm monatlich zum Dienstgespräch treffen.
7. Die Kreissynode beauftragt den KSV, 3 Mitglieder zu benennen, die den Gesamtprozess weiter begleiten und über seinen Verlauf berichten. Der KSV wird beauftragt, Kontakt mit den Kirchenkreisen im Gestaltungsraum aufzunehmen, um einen gemeinsamen Kirchentag der 3 Synoden vorzubereiten und durchzuführen.

Kreissynode Schwelm (31.03.2001)

TOP 3 Die weiteren Schritte im Gestaltungsraum

Beschluss 11

- 1) Die Kreissynode bejaht den gemeinsamen Gestaltungsraum 4 der Kirchenkreise Hattingen-Witten, Hagen und Schwelm
- 2) Die Kreissynode unterstützt und fördert einen aktiven Prozess der engen Zusammenarbeit in Leitung, Verwaltung, synodale Dienste und Diakonie.

Beschluss 13

Die Kreissynode bejaht das Ziel der Bildung eines gemeinsamen Kirchenkreises, sofern eine Prüfung ergibt, dass es dem eigentlichen Ziel und dem Auftrag der Kirche dienlich ist.

Beschluss 17

Die Kreissynode empfiehlt dem Diakonischen Werk Hagen / Ennepe-Ruhr e.V. und dem DW Hattingen-Witten die Fortführung der Kooperationsgespräche mit dem Ziel der Fusion. Die Kreissynode erwartet einen Bericht zur Herbstsynode 2001.

Beschluss 18

Die Kreissynode nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich die Superintendenten der Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm monatlich zum Dienstgespräch treffen mit dem Ziel einer funktionalen Aufteilung der Verantwortung.

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
V.	Hamm Unna	<p><u>Kreissynode Hamm (27.04.2001)</u> Beschluss der Kreissynode zur Stellungnahme des Theologischen Ausschusses: Die Strukturfragen werden rein pragmatisch verhandelt, der Begriff „Gestaltungsraum“ nur strukturell ausgelegt. Ein Gestaltungsraum benötigt jedoch ein geistliches Zentrum, aus dem sich sein Profil entfalten lässt.</p> <p>Beschluss der Kreissynode zur Stellungnahme des Strukturausschusses: Der Kirchenkreis Hamm ist bereit, Kooperationsmöglichkeiten mit dem Kirchenkreis Unna zu suchen. Abgelehnt wird der in der Vorlage „Kirche mit Zukunft“ gemachte Vorschlag, die Kirchenkreisgrenzen zu ändern: Die Kirchengemeinden Ahlen, Bönen, Sendenhorst und Werne haben begründet dargelegt, dass sie Teil des Kirchenkreises Hamm bleiben wollen. Gesprächsbedarf besteht in Bezug auf die Kirchengemeinde Hilbeck sowie den Gemeindeteil Herbern-Walstedde der Kirchengemeinde Bockum-Hövel und dem Gemeindeteil Enniger der Kirchengemeinde Sendenhorst.</p> <p>Das Kriterium der Deckungsgleichheit kirchlicher und kommunaler Grenzen muss im Einzelfall hinterfragbar bleiben. Wo gewachsene kirchliche Strukturen stärker sind als kommunale Bindungen, muss auch von der Deckungsgleichheit abgesehen werden können.</p> <p><u>Kreissynode Unna (12.03.2001)</u> Die Kreissynode Unna befürwortet die Schaffung des Gestaltungsraums 5 nach dem in der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ (S. 81) vorgesehenen und von der Kirchenleitung beschlossenen Modell (Hamm, Unna, Schwerte, Lünen) und bittet die Landessynode, entsprechend zu votieren. In nordöstlich/östlicher Randlage des Ruhrgebietes kann sich die Evangelische Kirche hier in einem Gestaltungsraum (Kreis Unna/Hamm) profilieren, der auch für die Entwicklung anderer Lebensbereiche – wie Politik, Wirtschaft, Kultur – eine zukunftsweisende Bedeutung haben wird. Die Kreissynode begrüßt in diesem Kontext den bisherigen guten Verlauf der Gespräche mit dem Kirchenkreis Hamm über die engere Zusammenarbeit beider Kirchenkreise in den Bereichen „Diakonie, Verwaltung und Synodale Dienste“. Während einer gemeinsamen Radtour vom 30. Mai bis 01. Juni 2002 werden Synodale beider Kirchenkreise die Region Hamm/Unna „erfahren“. Für Gespräche mit den anderen Partnern im Gestaltungsraum 5 über die Profilierung der Evangelischen Kirche in diesem Raum besteht im Kirchenkreis Unna große Offenheit. Die Berichterstattung über den Fortgang der Gespräche soll im Superintendentenbericht der Sommersynode erfolgen.</p>

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
VI.	Arnsberg Soest	<p>Kreissynode Arnsberg (31.03.2001)</p> <p>Beschluss 2: Die Kreissynode beschließt, der Bildung des Gestaltungsraumes 6 aus den Kirchenkreisen Soest und Arnsberg zuzustimmen. Sie stellt fest, dass durch die Bildung einer gemeinsamen Verwaltung und eines gemeinsamen DW entscheidende Schritte der Reformvorlage bereits vollzogen sind.</p> <p>Beschluss 5: Die Kreissynode sieht die Notwendigkeit der Grenzkorrektur im südlichen Bereich des Hochsauerlandkreises – Gemeinden Dorlar, Gleidorf und Winterberg – als erforderlich an. Die Deckungsgleichheit der kirchlichen und kommunalen Grenzen im Bereich Winterberg kann nur innerhalb der Grenzen des KK Arnsberg hergestellt werden. Die Kreissynode bittet die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt, sich der nicht gelösten Frage, welchem Kirchenkreis die südlichen HSK-Gemeinden angehören sollen, anzunehmen, die Verhandlungen sowie den Entwicklungsprozess anzustoßen und zu moderieren und dann zu entscheiden.</p> <p>Auszug aus dem Anschreiben von Superintendent Budde (KK Arnsberg) vom 5. Juli 2001: „...die gegenläufigen Beschlüsse der Kreissynoden der Kirchenkreise Arnsberg und Wittgenstein waren Gegenstand eines Gespräches zwischen Superintendent Debus, Wittgenstein, und dem Unterzeichner, Superintendent des Kirchenkreises Arnsberg. Der Gesprächsvermerk stellt als Ergebnis die vereinbarte Arbeitsgrundlage für die Leitungsgremien der beiden Kirchenkreise fest. Dieses Ergebnis wurde den beiden Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden zur Kenntnis gegeben. Widersprüche wurden nicht erhoben, so dass das vorgeschlagene Verfahren als vereinbart angesehen werden kann.“</p> <p>Anlage: Gesprächsvermerk Termin: Donnerstag, 17. Mai 2001 Ort: Kreiskirchenamt Bad Berleburg Teilnehmer: Superintendent Budde und Superintendent Debus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlage und Inhalt des Gesprächs waren die Beschlüsse der Synode des Kirchenkreises Wittgenstein (<i>Verbleib der zum HSK gehörenden Gemeinden Winterberg, Girkhausen-Langewiese, Dorlar und Gleidorf auf Dauer beim Kirchenkreis Wittgenstein</i>) und der Synode des Kirchenkreises Arnsberg (<i>Notwendigkeit der Grenzkorrektur im südlichen Bereich des HSK, Deckungsgleichheit der kirchlichen und kommunalen Grenzen im Bereich Winterberg kann nur innerhalb der Grenzen des Kirchenkreises Arnsberg hergestellt werden</i>). • Es wurde im Gespräch festgestellt, dass die im Grundsatz gegensätzlichen Beschlüsse der beiden benachbarten Kirchenkreise kurz- und mittelfristig nicht zur Deckungsgleichheit zu bringen sind. • Beide Beschlussvorlagen sollen zunächst so nebeneinander stehen bleiben, um Kräfte in den beteiligten Gemeinden und Kirchenkreisen nicht durch Aktionen zur Bekräftigung beider Synodenbeschlüsse zu blockieren. • Eine Umfrage in den betroffenen Gemeinden des südlichen HSK auf dem Gebiet des KK Wittgenstein machte deutlich, dass mehr als 60% der Gemeindeglieder einen Verbleib im KK Wittgenstein wünschen. Diesem Ergebnis ist nach Ansicht Wittgensteins Rechnung zu tragen, ohne dass damit langfristig andere Lösungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. • Es sollte den beteiligten Gemeinden im südlichen HSK von den Leitungsgremien beider Kirchenkreise und den Verantwortlichen des Landeskirchenamtes mitgeteilt werden, dass gegen den eindrücklichen Wunsch einer überwiegenden Mehrheit der Betroffenen keine Grenzkorrekturen mit Beschlusszwang vorgenommen werden. Dies schließt - s.o. - langfristig gesehen inhaltlich andere Neuorientierungen nicht aus. • Wird so verfahren, werden neue Kräfte zur intensiven Bezirksarbeit der Wittgensteiner HSK-Gemeinden und zu Kirchenkreis übergreifenden Gesprächen betr. Diakonie und synodale Aufgaben freigesetzt. • Die beiden Superintendennten verabredeten regelmäßige Gespräche auf der Leitungsebene zwischen den Kirchenkreisen.

		<p><u>Kreissynode Soest (15.03.2001)</u></p> <p>6.2 Die Kreissynode Soest erwartet, dass die Landessynode die Kirchenkreise Arnsberg und Soest als einen Gestaltungsraum anerkennt. Die dafür notwendigen Schritte sind bereits Jahre vor dem Erscheinen von <i>Kirche mit Zukunft</i> durch die Bildung einer gemeinsamen Verwaltung und die Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes erfolgt. Die Kreissynode stellt fest, dass sich nach gegenwärtiger Erkenntnis beide Entscheidungen bewährt haben. Dabei ist nicht nur an finanzielle Einsparungen zu denken, sondern auch an ein gutes geschwisterliches Miteinander, an gegenseitige Hilfe und eine Vergrößerung der jeweiligen Kompetenz. Die Kreissynode will, dass sich der Gestaltungsraum Arnsberg/Soest weiter entwickelt, so dass insbesondere im Bereich der Referate und kirchlichen Dienste ein Zusammenwirken ermöglicht wird. Eine Einbeziehung des Kirchenkreises Paderborn in den Gestaltungsraum hält die Synode nicht für sinnvoll.</p> <p>6.3 Die bestehenden Kirchengemeindegrenzen sollen überall (!) auf ihre Sinnhaftigkeit hin überprüft werden, ohne dass eine Übereinstimmung mit kommunalen Grenzen bevorzugt angestrebt wird.</p> <p>...</p> <p>7.1 Die Kreissynode hält es für möglich und sinnvoll, dass der Gestaltungsraum Soest/Arnsberg auch in Zukunft aus zwei selbstständigen Kirchenkreisen besteht. Sie schließt jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Möglichkeit einer späteren Fusion nicht grundsätzlich aus. Da die Synode die vergangenen Veränderungen (gemeinsame Verwaltung und gemeinsames Diakonisches Werk) aus eigener Überzeugung heraus beschlossen hat, möchte sie auch über eine möglicherweise sinnvolle Fusion nicht unter dem Druck der Landeskirche entscheiden.</p>
--	--	---

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
VII.	Bielefeld Gütersloh Halle Paderborn	<p><u>Kreissynode Bielefeld (17.02.2001)</u> 2. Zusammenarbeit in Gestaltungsräumen Die Kreissynode begrüßt das Modell für die Einrichtung von Gestaltungsräumen. Die jetzt bereits bestehenden Vereinbarungen mit den Kirchenkreisen Gütersloh, Halle und Paderborn in einzelnen Diensten und Arbeitsbereichen sind ausbaufähig und sollen zu einer Form der Zusammenarbeit führen, die verbindliche Absprachen im Blick auf die Wahrnehmung von gemeinsamen Aufgaben und Finanzierungsregelungen beinhalten. Dabei sind wegen der räumlichen Entfernung unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit (permanente Miterledigung von Aufgaben oder projektbezogene Zusammenarbeit) sinnvoll.</p> <p><u>Kreissynode Gütersloh (17.02.2001)</u> Zu Kapitel 7: Die Kreissynode Gütersloh spricht sich für den Bestand des Kirchenkreises in seinen jetzigen Grenzen aus. Die sinnvollen Ansätze des Gedankens einer kirchlichen und kommunalen Deckungsgleichheit werden gesehen, sie dürfen jedoch nicht grundsätzlich im Sinn eines Prinzips gegen gewachsene Strukturen von Kirchenkreisen und Gemeinden angewendet werden. Der vorgeschlagene Gestaltungsraum aus den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh, Halle und Paderborn entspricht den jetzt schon in verschiedenen Bereichen bestehenden gemeinsamen Kontakten und Arbeitsbereichen. Er soll weiterentwickelt und ausgebaut werden.</p> <p><u>Kreissynode Halle (19.03.2001)</u> 1. Die Einbindung der Kirchenkreise in größere Einheiten und damit der Grundgedanke von Gestaltungsräumen ist sinnvoll. In der Vergangenheit hat sich diese Zusammenarbeit im Hinblick auf den Kirchenkreis Halle mit den Nachbarkirchenkreisen Gütersloh und Bielefeld in vielerlei Hinsicht bewährt: - Rechnungsprüfung mit dem Kirchenkreis Bielefeld - EDV-Beratung mit dem Kirchenkreis Bielefeld - Telefonseelsorge mit den Kirchenkreisen Gütersloh und Bielefeld - Schulreferat mit dem Kirchenkreis Gütersloh - Gehörlosenseelsorge mit dem Kirchenkreis Gütersloh.</p> <p>Geplant ist, ab dem 01.01.2002 ein gemeinsames Kreiskirchenamt Gütersloh / Halle einzurichten. Darüber hinaus sind wir bereit zu prüfen, ob und in welchen Bereichen eine engere Zusammenarbeit mit anderen benachbarten Kirchenkreisen anzustreben ist.</p> <p>Uns scheint es zwingend, hier nicht nur eine formale Bestimmung von Gestaltungsräumen vorzunehmen, sondern auch inhaltlich daran weiterzuarbeiten.</p> <p><u>Kreissynode Paderborn (23.03.2001)</u> aus: Bericht des Superintendenten 3.5 Gestaltungsraum <i>Kirche mit Zukunft</i> schlägt die Einrichtung so genannter Gestaltungsräume vor. Sie stellen keine eigene vierte Verfassungsebene neben den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche dar. Allerdings ist es keinem Gestaltungsraum verwehrt,</p>

	<p>in den nächsten Jahrzehnten zu einem Großkirchenkreis zu mutieren. Die Gestaltungsräume werden aus benachbarten Kirchenkreisen gebildet. Sie wollen ihre Kooperation vertiefen und auf eine verbindliche Basis stellen. Je nach den Gegebenheiten können Dienste miteinander verknüpft oder gegenseitig in Anspruch genommen werden. Das haben die beteiligten Kirchenkreise selbst zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Die anfängliche Zuordnung unseres Kirchenkreises in einen Gestaltungsraum mit Soest, Arnsberg und Wittgenstein ist vom Tisch. Paderborn gehört zu Ostwestfalen. Die Kirchenkreise Bielefeld, Gütersloh und Halle haben auf ihren Synoden bereits beschlossen, mit Paderborn einen neuen Gestaltungsraum, den Gestaltungsraum 7, zu bilden. Wir müssen einen entsprechenden Beschluss auch auf unserer Synode fassen.</p> <p>Seit einiger Zeit führen wir im Gestaltungsraum Gespräche, wie sich die Zusammenarbeit entwickeln soll. Ein konkretes Ergebnis gibt es schon im Bereich der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen: Das Programm zur Qualitätssicherung und zur Qualitätsentwicklung führen wir gemeinsam mit Bielefeld durch. Daneben gibt es ein Zusammenrücken der Schulreferate und der Verwaltungen. Die Software der Finanzabteilung zum Beispiel soll auf einander abgestimmt werden. Die Rechnungsprüfung arbeitet schon seit langem kirchenkreisübergreifend. Die Kooperationsmöglichkeiten im Gestaltungsraum sind höchst vielfältig und beleben uns auf jeden Fall. Die Unabhängigkeit unseres Kirchenkreises wird davon nicht tangiert.</p> <p>Beschluss der Kreissynode: Die Kreissynode des Kirchenkreises Paderborn lehnt die Zuordnung des Kirchenkreises zum Gestaltungsraum 6 (<i>Kirche mit Zukunft</i> S. 81) ab. Sie erinnert an den Brief des Kreissynodalvorstandes vom 15.10.1999 an den Struktur- und Planungsausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen.</p> <p>Die Kreissynode beschließt, mit den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh und Halle den Gestaltungsraum 7 zu bilden und begrüßt die entsprechenden Beschlüsse jener Kirchenkreise.</p>
--	--

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
VIII.	Herford Lübbecke Minden Vlotho	<p><u>Kreissynode Herford (17.03.2001)</u> kein Beschluss / keine Stellungnahme zum Thema „Gestaltungsräume“</p> <p><u>Kreissynode Lübbecke (05.03.2001)</u> ... Wir legen sehr großen Wert auf die Autonomie unseres Kirchenkreises. Aufgrund der traditionellen und positiven Zusammenarbeit im Zweckverband mit den Kirchenkreisen Herford, Minden und Vlotho, sind wir willens und in der Lage, mit diesen im neu zu schaffenden Gestaltungsraum ebenfalls zu kooperieren und vorhandene und zukünftige Vernetzungsmöglichkeiten zu nutzen. ... Beschluss 23 III. Gestaltungsraum (Kapitel 7.6. der Reformvorlage) Im Anschluss an die Überlegungen und die Beratungen auf der Tagung der Kreissynode im August 2000 stimmt die Kreissynode Lübbecke dem Zuschnitt des Gestaltungsraums 8 (Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho) zu. Er greift die Zusammenarbeit, die im Kirchenkreisverband seit über 30 Jahren wahrgenommen wird, auf. Der Gestaltungsraum ist eine wichtige Arbeitsebene für Aufgaben, die die Kirchenkreise allein nicht leisten können (Tagungsstätte Haus Reineberg, Ehe- und Lebensberatung, Telefonseelsorge, Erwachsenenbildung). Neben dieser Zusammenarbeit auf Verbandsebene gibt es unterschiedliche Kooperationen in einzelnen Aufgabenbereichen (Schulreferat, Mediotheksarbeit, Notfallseelsorge und andere). Die regelmäßigen Treffen der Superintendentin und Superintendenten sowie der Verwaltungsleiter der vier Kirchenkreise dienen neben dem Informationsaustausch auch der Weiterentwicklung von Kooperationsmöglichkeiten. Die Kirchenkreise des Gestaltungsraumes stimmen darin überein, dass die Deckungsgleichheit mit den kommunalen und Landesgrenzen nicht für jeden der heimischen Kirchenkreise sinnvoll ist. Die in den dann zwei Kirchenkreisen zu erwartenden Gemeindegliederzahlen von rund 170.000 bzw. 220.000 Gemeindeglieder machen dies deutlich. Es muss berücksichtigt werden, dass Ostwestfalen als evangelisches Kernland nicht mit städtischen Ballungsräumen zu vergleichen ist. Es wäre verkehrt, nur um eines strukturellen Gleichklanges willen die gewachsenen und tragenden Verbindungen zu kappen. Die Kreissynode Lübbecke stellt deshalb zusammenfassend fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gestaltungsraum ist richtig gewählt. - Das Netzwerk der verschiedenen kirchlichen Beziehungs- und Arbeitsfelder ist entwicklungsfähig und wird ausgebaut. - Die Grenzkompatibilität mit den kommunalen Kreisgrenzen ist nicht zwingend sinnvoll, weil kirchliche Arbeit weiterhin in überschaubaren personellen, geographischen, sachlichen und geistlichen Zusammenhängen geschehen soll. - Die Existenz der bisherigen vier Kirchenkreise im Gestaltungsraum 8 steht aus diesen Gründen nicht zur Disposition. <p><u>Kreissynode Minden (03.03.2001)</u> Der Gestaltungsraum 8 (Kirchenkreise Herford, Minden, Lübbecke, Vlotho) wird von uns begrüßt, weil er die Zusammenarbeit aufgreift, die im Kirchenkreisverband seit über dreißig Jahren wahrgenommen wird. Er ist eine wichtige Arbeitsebene für Aufgaben, welche die jeweiligen Kirchenkreise alleine nicht wahrnehmen können. Neben der Zusammenarbeit auf Verbandsebene gibt es außerdem noch unterschiedlich organisierte Zusammenarbeit im Bereich des Schulreferates und der Mediotheksarbeit (Lübbecke, Minden und Vlotho), in der Rechnungsprüfung (Herford und Minden) und in der Trägergemeinschaft eines Freizeitheimes</p>

	<p>(Kirchenkreise Minden und Vlotho).</p> <p>Das Kriterium der Deckungsgleichheit von kommunalen und kirchlichen Grenzen ist generell sinnvoll wegen der vielfältigen Zusammenarbeit zwischen Kirche und Kommunen vor Ort. Für manche Abweichung sehen wir aber auch gute Gründe. Darüber hinaus sind in unserem Gestaltungsraum die Zahlen der evangelischen Kirchenmitglieder so groß, dass es nicht möglich ist, im Gestaltungsraum die Struktur der Kirchenkreise der Struktur der Landkreise anzupassen. Auch nach den Zahlenvorstellungen von <i>Kirche mit Zukunft</i> wären die Einheiten zu groß. Wie viele Kirchenkreise der Gestaltungsraum in Zukunft haben wird, muss die zukünftige Entwicklung zeigen. Der Kirchenkreis Minden ist offen für wachsende Kooperationen und interessiert an Zusammenarbeit innerhalb des Gestaltungsraumes.</p> <p><u>Kreissynode Vlotho (31.03.2001)</u></p> <p>Antrag: Die Landessynode möge beschließen, die in der RV beschriebenen Strukturvorschläge zur Neugestaltung des Aufbaus und der Arbeit in der EKvW nicht weiter zu verfolgen.</p> <p>Antrag: Eine Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Zuge der Umsetzung der RV erfolgt nicht ohne deren Einverständnis.</p> <p>Antrag: Kirchenkreise werden nicht gegen deren Votum einem bestimmten Gestaltungsraum zugeordnet.</p> <p>Antrag: Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die dazu willens sind, werden Möglichkeiten zu einer geordneten Zusammenarbeit, zur Kooperation und auch Fusion eröffnet. Dazu sollen Rechtsformen entwickelt werden, die dem presbyterial-synodalen Grundgedanken der Kirchenordnung der EKvW entsprechen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme: Zukunftsweisender als die Fusion erscheint uns die Kooperation. Der seit drei Jahrzehnten bestehende Kirchenkreisverband der Kirchenkreise Herford, Minden, Lübbecke, Vlotho nimmt übergreifende Aufgaben wie „Haus Reineberg“, Telefonseelsorge, Erwachsenenbildung und Ehe- und Lebensberatung verlässlich wahr und hat sich seit langem bewährt.</p>
--	---

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
IX.	Bochum Gelsenkirchen und Wattenscheid Herne	<p><u>Kreissynode Bochum (31.03.2001)</u> 6. Veränderungen sind unausweichlich und müssen gestaltet werden. Wir wollen sie gestalten.</p> <p>Die Kreissynode hält die auf die Mittelebene 'Kirchenkreis' zielenden Kriterien für die Bildung von Gestaltungsräumen im Grundsatz für plausibel (Reformvorlage, S.80). Der Kirchenkreis Bochum ist für die Kooperation mit den Nachbarkirchenkreisen 'Gelsenkirchen und Wattenscheid' und Herne (ELISA-Südregion) offen und hält sie für den Bereich gemeindeübergreifender - bisher auf den je eigenen Kirchenkreis begrenzten - Dienstleistungen und Angebote aus ressourcen-, qualitäts- und effektivitätsorientierten Gründen für unerlässlich und auch über den Gestaltungsraum 'ELISA-Süd' hinaus für geboten.</p> <p>Kommentierungen:</p> <p>FA Planung und Strukturen „begrüßt die institutionelle Zusammenarbeit von benachbarten Kirchenkreisen innerhalb eines Gestaltungsraumes“ und erwartet von solcher Zusammenarbeit „Vereinfachung der Abläufe und Kostenersparnis.“ Die Anpassung der Kirchenkreisgrenzen an kommunale Grenzen wird für sinnvoll gehalten und dem Gestaltungsraum Bochum, Herne, Gelsenkirchen und Wattenscheid zugestimmt.</p> <p><u>Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid (26.04.2001)</u> Die Kreissynode sieht – entgegen dem Vorschlag der Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ – folgende Gestaltungsräume in der Region als sinnvoll an:</p> <p>a) Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen b) Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne.</p> <p>Diese Kombination stellt sicher, dass die Kirchenkreise in ihrem jetzigen Zuschnitt erhalten bleiben und nicht auseinandergerissen werden. Sie ordnet zudem Kirchenkreise einander zu, die in ihrer Bevölkerungsstruktur und den daraus resultierenden Herausforderungen Gemeinsamkeiten aufweisen, und die auf Zusammenarbeitserfahrungen zurückgreifen können.</p> <p>Beide Gestaltungsräume sollen – um das politische Gewicht der gesamten Region zu unterstreichen und zu stärken – in Austausch und Zusammenarbeit miteinander verbunden bleiben.</p> <p>Die Kreissynode beauftragt den KSV, zur Herbstsynode 2001 erste Überlegungen vorzulegen, wie eine Zusammenarbeit im Gestaltungsraum Bochum – Gelsenkirchen und Wattenscheid – Herne mittel- bis langfristig aussehen könnte, und welche Aufgabenstellungen weiterhin von der gesamten Region zu verfolgen sind.</p> <p>An diesen Überlegungen sollen die entsprechenden Gremien (AG „Strukturen“, Pfarrstellenstrukturausschuss und die Konferenz Kreiskirchlicher Dienste) beteiligt werden.</p> <p><u>Kreissynode Herne (10.02.2001)</u> Wir begrüßen es, Einspareffekte durch die Zusammenfassung von Verwaltungsschwerpunkten wie Haushalts-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung, Meldewesen und EDV-Technik zu erschließen. Wir begrüßen, dass geprüft wird, ob diese Aufgaben im Rahmen einer zentralen Verwaltungseinheit im Gestaltungsraum kostengünstiger wahrgenommen werden können.</p> <p>...</p>

	<p>Kirchenkreise, Gestaltungsräume und synodale Ordnung Die Voten der Kirchengemeinden und Ausschüsse zeigen große Vorbehalte gegenüber der Einrichtung von Gestaltungsräumen. Es darf auf keinen Fall eine Ebene entstehen, die zusätzliche Kosten für Verwaltung und Leitungsgremien verursacht. Die Kirchenkreise müssen als Räume synodalen Leitungshandelns erhalten bleiben. Die Gestaltungsräume müssen sich als Kooperationsräume der Kirchenkreise verstehen. Die presbyterial-synodale Ordnung darf nicht aufgelöst oder aufgeweicht werden.</p> <p>Kirchenkreis Herne/ Castrop-Rauxel Die Voten aller Kirchengemeinden und aller synodalen Gremien des Kirchenkreises Herne/ Castrop-Rauxel widersprechen dem Vorschlag der Reformvorlage, den Kirchenkreis Herne zu teilen und Castrop-Rauxel im Zusammenhang des Kirchenkreises Recklinghausen in einem Gestaltungsraum mit Gelsenkirchen und Gladbeck-Bottrop-Dorsten zu verbinden. Wir unterstützen den gemeinsamen Vorschlag aller ELISA-Kirchenkreise, in dem der Kirchenkreis Herne in seiner jetzigen Größe zusammen mit den Kirchenkreisen Bochum und Gelsenkirchen einen Gestaltungsraum ELISA-Süd bilden wird. Der Prozess zur effizienten und attraktiven Ausgestaltung über-kirchenkreislicher Angebote hat in diesem Raum bereits begonnen. Das Weiterleben des Kirchenkreises Herne/Castrop-Rauxel in einem Gestaltungsraum bewahrt gemeinsame Erfahrungen und Visionen, bildet Vertrauen und schafft Mut, sich auf neue Herausforderungen einzulassen.</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Nicht-Verfassungsebene Gestaltungsraum braucht Entscheidungsspielräume, ohne die sie nicht effizient sein kann. Andererseits müssen die dort tätigen Menschen akzeptieren, dass sie vom Mandat der Kirchenkreise leben.
--	--

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
X.	Gladbeck-Bottrop-Dorsten Recklinghausen	<p><u>Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten (31.03.2001)</u> Beschluss 6: Die Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten spricht sich dafür aus, im Bezugsraum (Arbeitstitel) der ELISA-Region zwei Gestaltungsräume zuzulassen. Insoweit wird den landeskirchlichen Vorstellungen entsprochen. Nach wie vor wird jedoch der Absicht widersprochen, die bestehenden Kirchenkreise durch die teilweise Ausgliederung und Neuordnung von Kirchengemeinden zu verändern.</p> <p>Die beiden Gestaltungsräume können sich wie folgt zusammensetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gestaltungsräum ELISA-NORD Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen • Gestaltungsräum ELISA-SÜD: Kirchenkreise Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne und Bochum. <p>Die ELISA-Kirchenkreise halten daran fest, dass die beiden Gestaltungsräume in der Zusammengehörigkeit der ELISA-Region miteinander verbunden bleiben. Um das politische Gewicht der Region zu entwickeln und zur Geltung zu bringen, wird die Zusammenarbeit auf der regionalen Ebene fortgesetzt (z.B. gemeinsame Vorbereitung der Landessynoden).</p> <p>Mit diesem Vorschlag wird die Identität der Kirchenkreise (Verfassungsebene) nicht angetastet. Die zwei Gestaltungsräume werden sich bezüglich der Gemeindegliederzahlen aufeinander zu entwickeln.</p> <p>Die Kirchenkreise der Gestaltungsräume ELISA-NORD und ELISA-SÜD werden Konzepte entwickeln für eine funktionelle Vernetzung und Zusammenarbeit</p> <p><u>Kreissynode Recklinghausen (17.03.2001)</u> Für den Bereich des Kirchenkreises beschließt die Kreissynode Recklinghausen:</p> <p>„Die verbindlichere Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten entspricht in Bezug auf Größenordnung, gemeinsame Arbeitsbereiche sowie vergleichbare Entwicklung und Strukturen den Zielen der Reformvorlage (zukünftige Zusammenarbeit und Kooperation in größeren Räumen). Die Kreissynode bekräftigt die Absicht, mit dem Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten einen Gestaltungsraum zu bilden. Hiermit klären wir, mit welchem Partner der Kirchenkreis Recklinghausen Zukunft gestalten will, wo dies sinnvoll ist.“</p>

Nr.	Kirchenkreise, die den jew. Gestaltungsraum bilden	Beschlusslage der Kreissynoden
XI.	Siegen Wittgenstein	<p><u>Kreissynode Siegen (21.03.2001)</u> Antrag O: Die Kreissynode beantragt: Die Landessynode möge beschließen: Die Entscheidung über die <i>Zugehörigkeit von Gemeinden in Randlage zu Kirchenkreisen</i> wird von den betroffenen Gemeindegliedern und Presbyterien im Einvernehmen mit der Kreissynode getroffen.</p> <p>----- Beim Zuschnitt der Kirchenkreise im Blick auf die Gestaltungsräume müssen auch kreisübergreifende Beziehungen zwischen unterschiedlichen kommunalen Kreisen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Kreissynode Wittgenstein (05.03.2001)</u> 2. Gestaltungsraum Der Kirchenkreis Wittgenstein sagt „Ja“ zum Gestaltungsraum der Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein. Das „Ja“ zum diesem Gestaltungsraum wird deutlich durch die Fusion des Kreiskirchenamtes Wittgenstein und des Kreiskirchenamtes Siegen zu einem gemeinsamen Kreiskirchenamt. Wir erinnern daran, dass die Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 01.12.1999 in Bad Laasphe mit Beschluss Nr. 4 beschlossen hat, dass die Kirchengemeinden des HSK-Bezirktes im Kirchenkreis Wittgenstein verbleiben müssen. Die Gestaltung der Fusion wird aber noch einige Zeit Kräfte im Kirchenkreis binden.</p> <p>Das „Ja“ zum genannten Gestaltungsraum erfolgt auch aufgrund langjähriger, positiver Erfahrungen der Kooperation, z. B. im Bereich</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Haus Nordhelle ❖ Kindergartenfachberatung ❖ Qualitätssicherung der Kindergärten ❖ Reformierte Konferenz Südwestfalen ❖ Telefonseelsorge ❖ Rechnungsprüfungswesen ❖ Regionalkonvent Südliches Westfalen der Klinikseelsorge ❖ Regionaler Arbeitskreis für Mission und Ökumene Südwestfalen <p>Weitere Kooperationsmöglichkeiten sind auszuloten. Beide Kirchenkreise können auf der Ebene der synodalen Dienste davon profitieren. Ziel aller Kooperationen ist jedoch nicht eine Fusion der Kirchenkreise Wittgenstein und Siegen. Neben den Wunden, die die kommunale Verschmelzung des Altkreises Wittgenstein mit dem Kreis Siegen gerissen hat und die bei vielen Menschen in den Gemeinden noch nicht vernarbt sind, spricht für die Beibehaltung der Eigenständigkeit beider Kirchenkreise die relative Überschaubarkeit unseres Kirchenkreises in seiner jetzigen Größe. Gerade für die Strukturreformen, die wir auf Gemeinde- und Bezirksebene anstreben, bleibt eine überschaubare und mit transparenten Kommunikationsstrukturen ausgestattete Kirchenkreisebene unabdingbare Voraussetzung. Kooperation – jedoch im wesentlich geringeren Maße – besteht auch mit dem Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg (Haus Nordhelle). Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit ergeben sich vielleicht sporadisch. Da aber einerseits der Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg sich noch im Aufbau befindet und eine Ausweitung nach Süden nicht im Blick hat und andererseits die Kirchenkreise Wittgenstein und Siegen durch die Gestaltung ihrer Fusion viele Kräfte gebunden haben, ist der Gedanke an eine Ausweitung des Gestaltungsraumes XI um den Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg z. Zt. außerhalb der Diskussion.</p>

3. Die Hochsauerland-Gemeinden im Kirchenkreis Wittgenstein

Der Kirchenkreis Wittgenstein bringt seine gegenwärtige Größe in den Gestaltungsraum ein, also auch seine HSK-Gemeinden. Für die Zugehörigkeit der drei HSK-Gemeinden Gleidorf, Dorlar und Winterberg zum Kirchenkreis Wittgenstein sprechen:

- Begegnung von Menschen mit unterschiedlichen religiösen Erfahrungen (reformiert-lutherisch, Mehrheitssituation, Diasporasituation).
 - Im Gespräch wird die eigene Form des Glaubens bewusst. Diese Begegnungen erfolgen besonders im Bereich der Frauen- und Jugendarbeit und fruchtbarer Mitarbeit von Gemeindegliedern der HSK-Gemeinden in allen Gremien des Kirchenkreises.

- Verantwortlichkeit füreinander
 - Die Verantwortlichkeit für das Martinswerk in Dorlar und die Verbundenheit des Martinswerkes zum Kirchenkreis Wittgenstein drückt sich durch die Vorstandsarbeit des Superintendenten, durch Partnerschaft einzelner Gemeinden zu Dorlar, in kreiskirchlicher Kollekte und der Mitgliedschaft des Martinswerkes im Diakonischen Werk im Kirchenkreis Wittgenstein e.V. aus.

- Das Argument „Angleichung an die politischen Grenzen“ ist nicht zwingend,
 - denn die Zuständigkeiten sind nicht eindeutig. So sind die Wahlkreise für die Landtags- und Bundestagswahlen nicht deckungsgleich mit den Kreisgrenzen.

- Gewachsene Traditionen
 - Zwar gehören die drei Hochsauerland-Gemeinden kommunal einem anderen Kreis an, sie sind jedoch im Zeitraum 1867 – 1947 entstanden und ihre Anfänge sind begründet in der Übersiedlung evangelischer Gemeindeglieder aus Wittgenstein ins Hochsauerland. Sie wurden außerdem bis zur Gründung eigener Gemeinden pastoral von Wittgenstein aus versorgt.
Die kirchliche Gemeinschaft zwischen den Gemeinden des Altkreises Wittgenstein und denen des HSK-Kreises ist über Jahrzehnte gewachsen und hat sich bewährt. Für den Südbereich des Kirchenkreises Wittgenstein mit seinem in weiten Bereichen traditionell reformiert geprägten Bekenntnisstand ist es ein großer Gewinn, dass die Gemeinden des Hochsauerlandkreises in ihrer Diaspora-Situation und ihrer lutherischen Prägung zur Gemeinschaft der Kirchengemeinden in Wittgenstein gehören. Die Enge von Bekenntnisständen wird aufgebrochen; man sieht über den eigenen „Tellerrand“.

Deshalb stimmt die Synode dem KSV-Beschluss vom 13.12.2000 zu, der besagt, dass der Beschluss des Struktur- und Planungsausschusses der Landeskirche mit der Aussage, dass für die Einrichtung von Gemeinden und Kirchenkreisen Städte- und Gemeindegrenzen nicht durchschnitten werden dürfen, nicht als zwingend zu betrachten ist. Sollte dieses Kriterium allerdings angewandt werden, so müssten die Stadtteile Winterbergs in ihrer Gesamtheit dem Kirchenkreis Wittgenstein zugeordnet werden, da sowohl das Zentrum als auch der flächenmäßig größte Teil der Stadt Winterberg heute zum Kirchenkreis Wittgenstein gehören. Bei diesem Verfahren ist die presbyterial-synodale Ordnung zu beachten.

Auszug aus dem Anschreiben von Superintendent Budde (KK Arnsberg) vom 5. Juli 2001:

„...die gegenläufigen Beschlüsse der Kreissynoden der Kirchenkreise Arnsberg und Wittgenstein waren Gegenstand eines Gespräches zwischen Superintendent Debus, Wittgenstein, und dem Unterzeichner, Superintendent des Kirchenkreises Arnsberg. Der Gesprächsvermerk stellt als Ergebnis die vereinbarte Arbeitsgrundlage für die Leitungsgremien der beiden Kirchenkreise fest. Dieses Ergebnis wurde den beiden Kreissynodalvorständen und den Kreissynoden zur Kenntnis gegeben. Widersprüche wurden nicht erhoben, so dass das vorgeschlagene Verfahren als vereinbart angesehen werden kann.“

	<p>Anlage: Gesprächsvermerk Termin: Donnerstag, 17. Mai 2001 Ort: Kreiskirchenamt Bad Berleburg Teilnehmer: Superintendent Budde und Superintendent Debus</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundlage und Inhalt des Gesprächs waren die Beschlüsse der Synode des Kirchenkreises Wittgenstein (<i>Verbleib der zum HSK gehörenden Gemeinden Winterberg, Girkhausen-Langewiese, Dorlar und Gleidorf auf Dauer beim Kirchenkreis Wittgenstein</i>) und der Synode des Kirchenkreises Arnsberg (<i>Notwendigkeit der Grenzkorrektur im südlichen Bereich des HSK, Deckungsgleichheit der kirchlichen und kommunalen Grenzen im Bereich Winterberg kann nur innerhalb der Grenzen des Kirchenkreises Arnsberg hergestellt werden</i>).• Es wurde im Gespräch festgestellt, dass die im Grundsatz gegensätzlichen Beschlüsse der beiden benachbarten Kirchenkreise kurz- und mittelfristig nicht zur Deckungsgleichheit zu bringen sind.• Beide Beschlussvorlagen sollen zunächst so nebeneinander stehen bleiben, um Kräfte in den beteiligten Gemeinden und Kirchenkreisen nicht durch Aktionen zur Bekräftigung beider Synodenbeschlüsse zu blockieren.• Eine Umfrage in den betroffenen Gemeinden des südlichen HSK auf dem Gebiet des KK Wittgenstein machte deutlich, dass mehr als 60% der Gemeindeglieder einen Verbleib im KK Wittgenstein wünschen. Diesem Ergebnis ist nach Ansicht Wittgensteins Rechnung zu tragen, ohne dass damit langfristig andere Lösungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden.• Es sollte den beteiligten Gemeinden im südlichen HSK von den Leitungsgremien beider Kirchenkreise und den Verantwortlichen des Landeskirchenamtes mitgeteilt werden, dass gegen den eindrücklichen Wunsch einer überwiegenden Mehrheit der Betroffenen keine Grenzkorrekturen mit Beschlusszwang vorgenommen werden. Dies schließt - s.o. - langfristig gesehen inhaltlich andere Neuorientierungen nicht aus.• Wird so verfahren, werden neue Kräfte zur intensiven Bezirksarbeit der Wittgensteiner HSK-Gemeinden und zu Kirchenkreis übergreifenden Gesprächen betr. Diakonie und synodale Aufgaben freigesetzt.• Die beiden Superintendenten verabredeten regelmäßige Gespräche auf der Leitungsebene zwischen den Kirchenkreisen.
--	--

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der einzelnen Kreissynoden beschließt die Landessynode die Bildung folgender Gestaltungsräume:

Gestaltungsraum	Kirchenkreise im Gestaltungsraum
I.	Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg
II.	Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Lünen
III.	Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg
IV.	Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm
V.	Hamm, Unna
VI.	Arnsberg, Soest
VII.	Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn
VIII.	Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho
IX.	Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne
X.	Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen
XI.	Siegen, Wittgenstein

Anlage: Karte